

Amtsgericht Tiergarten

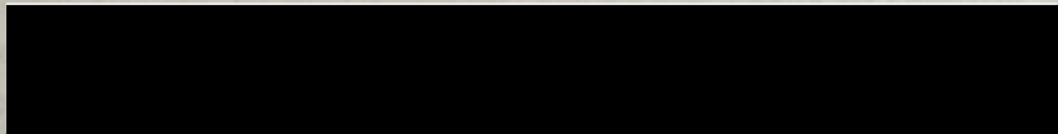
Az.: 343 Cs 266/23

271 Js 7087/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten am 2. Mai 2024 beschlossen:

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24.04.2023 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen und Rechtsverordnungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Bezüglich des konkreten Tatvorwurfes wird auf den Strafbefehlsantrag verwiesen.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Denn ein solcher besteht weder wegen des Vorwurfs des Widerstands

gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB (1.) noch der Nötigung nach § 240 StGB (2.).

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch der Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten gegen einen Vollstreckungsbeamten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen

nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Es fehlt zum einen schon die Feststellung, dass die Angeschuldigte sich mit dem Festkleben gegen die Vollstreckungsbeamten richten wollte. Vielmehr ist das Festkleben Bestandteil der Blockadeaktion und damit konkreter Ausdruck der von der Angeschuldigten gewählten Protestform. Das Ankleben hat nach Aktenlage vor der Auflösung der Versammlung im Rahmen derselben stattgefunden.

Insbesondere gegen eine zielgerichtete Aktion gegen die Vollstreckungsbeamten spricht, dass sich die Angeschuldigte direkt nach Ablösung ihrer Hand (was diese nach Auflösung der Versammlung nicht mehr selbstständig hätte tun können) freiwillig an den Straßenrand begeben hatte. Auch die benötigte Dauer der Ablösung kann hier nicht zu einer Überdehnung des Gewaltbegriffes führen, denn damit läge es in der Hand des Vollstreckungsbeamten ob Gewalt vorliegt, nämlich wie lange er für die Ablösung braucht. Zudem schützt die Vorschrift primär den Vollstreckungsbeamten und weniger die Dienstausbübung (s.a. BGH 5 StR 157/20). Der Vollstreckungsbeamte benetzt die Hand jedoch lediglich mit Öl und wartet dann zu, bis sich die Verbindung chemisch wieder aufgelöst hat.

Der Einwand, dass bei einem Abreißen der Hand von der Straße ein erheblicher Krafteinsatz nötig wäre und die Berliner Variante somit als Minusmaßnahme zu sehen ist, vermag auch nicht zu verfangen, da diese Vorgehensweise im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG rechtswidrig sein dürfte. Zudem wusste die Angeschuldigte, dass die Ablösung durch ein einfaches Nutzen von Öl möglich ist und damit subjektiv erwartbar war und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, - 393 Cs 2/23 Jug).

Das Ankleben ist auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es jedoch ersichtlich hieran. Es ist auch davon auszugehen, dass die Angeschuldigte, wenn sie tatsächlich ein Verbringen von der Fahrbahn hätte verhindern wollen zum einen die o.g. Aktionen gewählt hätte und zum anderen dann nicht einfach mitgegangen wäre.

re, als die Verklebung gelöst war.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeschuldigte hat bezüglich des LöSENS bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor.

2.) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird durch eine Sitzblockade Fahrzeugführende an der Fortsetzung der Fahrt gehindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkret vorliegenden Fall.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

a). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

aa) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehererregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>;

87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

So liegt der Fall hier, indem sich die Angeschuldigte gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Personen am Tag gegen 8.05 Uhr auf die Fahrbahn des Mühlendamms/Breite Straße niederließ und Transparente mit der Aufschrift „Art 20a GG=Leben schützen“ und „Letzte Generation vor den Kipppunkten“ hochhielt.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade erstreckte sich nach Aktenlage auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeschuldigte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und ging freiwillig auf den Gehweg.

b) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeschuldigten im konkreten Fall als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu

berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeschuldigten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden im vorliegenden Fall überwiegt.

Den Akten ist zu entnehmen, dass nach kurzer Zeit ein Fahrstreifen wieder freigegeben werden konnte (Bl. 5 d.A.).

Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Staudauer in Berlin (vgl. nur LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023 – 502 Qs 138/22 –, Rn. 22, juris, welches einen Zeitraum von 35 Minuten als übliche Stauzeit in Berlin aufgrund verschiedenster Ursachen als moderat bezeichnet) und sonstiger Staudauer und Verkehrsbeschränkungen bei z.B. auch angemeldeten Versammlungen, kann hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden (beispielhaft Protestwoche bei der Großdemonstration der Bauern- Bericht rbb24 - <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/01/berlin-grossdemo-bauern-traktoren-montag-verkehr-polizei.html> „Hier muss in Berlin mit langen Staus gerechnet werden“ vom 14.01.2024), <https://www.morgenpost.de/berlin/article241589178/Staus-Verspaetungen-Die-Folgen-der-Bauernproteste-in-Berlin.html> vom 05.02.2024 .

Eine Blockade eines dringlichen Transports war nicht ersichtlich.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparenz die Öffentlichkeit auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, denn bekanntlich ist der Verkehrssektor und insbesondere der motorisierte Individualverkehr ein Hauptemittent des klimaschädlichen CO₂.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände muss festgestellt werden, dass im konkreten Fall die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als sozialadäquate (Neben-) Folge der in Übereinstimmung mit Art. 8 GG durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss.

Das Verhalten der Angeschuldigten war mithin im ihr hier konkret vorgeworfenen Fall nicht so anstößig, dass es der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

Volkmer
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.05.2024

Neubig, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig